



**Benutzungsordnung
für die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,
die Spiel- und Sportplätze sowie
die Schulgelände**

Auf Grund von §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 GBl. S. 681, berichtigt S. 698, hat der Gemeinderat der Stadt Holzgerlingen am 25.01.2011 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines und Zweckbestimmung

1. Die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, die Spiel- und Sportplätze sowie die Gelände von Schulen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Holzgerlingen.
2. Die Grün- und Erholungsanlagen (u.a. Parks) dienen der Erholung.
3. Die Spiel- und Sportplätze sowie die Skateranlagen dienen der Entfaltung der Kinder und der Jugendlichen, der Förderung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens.
4. Die Gelände von Schulen außerhalb der Schulzeiten dienen ebenfalls der Entfaltung der Kinder und der Jugendlichen, der Förderung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Die Nutzung dieser Bereiche als Parkplätze bleibt davon unberührt.
5. Lage und Ausmaß der Plätze ist in den Lageplänen, die Bestandteil dieser Benutzungsordnung sind (Anlage) dargestellt.
6. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt.

§ 2

Benutzungsrecht

Die Benutzung der in § 1 genannten Flächen ist allen Besuchern in gleichem Maße entsprechend der nachfolgenden Regelungen gestattet.

§ 3

Benutzungszeiten und Benutzerkreis

1. Die Benutzungszeiten (a) und der Benutzerkreis (b) werden durch die Stadt Holzgerlingen festgelegt. Es gilt
 - **für Grün- und Erholungsanlagen**
 - a. die Benutzungszeiten sind unbeschränkt,
 - b. der Benutzerkreis ist unbeschränkt
 - **für Spielplätze**
 - a. Die Benutzungszeiten werden per Aushang bekannt gegeben.
 - b. Der Benutzerkreis richtet sich nach den jeweiligen Anschlägen an den Spielplätzen.
 - **für Skateranlagen**
 - a. von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr,
 - b. der Benutzerkreis ist unbeschränkt

Die Stadt kann im Einzelfall die Öffnungs-/ Benutzungszeiten durch Anschlag beschränken. Weitergehende Vorschriften, vor allem zum Schutze der Sonn- und Feiertags-, Mittags- und Nachtruhe oder zum Schutze besonders empfindlicher Gebiete sowie die Polizeiverordnungen der Stadt Holzgerlingen bleiben unberührt.

2. Bei den in § 1 Abs. 3 genannten Spielflächen, welche weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, ist zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr beim Spielbetrieb auf das Ruhebedürfnis der Anlieger Rücksicht zu nehmen.
3. Die allgemeine Nachtruhe nach 22.00 Uhr ist einzuhalten.
4. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Jugendschutzes, der Umweltschutz- und Polizeiverordnung, des Landeswaldgesetzes und anderer naturschutzrechtlicher Vorschriften einzuhalten.

§ 4 Benutzungsregeln

1. Die Benutzung erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Die Stadt Holzgerlingen übernimmt keine Haftung. Dies gilt auch für die Verkehrssicherheit der Anlage, einschließlich der Zufahrts- und Zugangswege. Die Benutzer verpflichten sich, die Stadt Holzgerlingen von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der in § 1 genannten Flächen stehen.
2. Die in § 1 genannten Flächen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden.
Hinweis: Berechtigte Personen – wie z.B. Bauhofmitarbeiter/ Lieferanten/ Technik etc. sind davon ausgenommen!
3. Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste an den Einrichtungen der in § 1 genannten Flächen, die im Zusammenhang mit der unsachgemäßen Benutzung verursacht worden sind. Entstandene Schäden sind unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.

4. Die in § 1 genannten Flächen sind pfleglich und schonend zu benutzen, sauber zu halten und zu verlassen, auch die benachbarten Grundstücke dürfen nicht verunreinigt und betreten werden.
5. Der anfallende Müll ist von den Benutzern wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen, bzw. kann in den vorgehaltenen Müllbehältnissen entsorgt werden. Es ist verboten Gläser, Glasflaschen und Scherben zu hinterlassen.
6. Nr. 1 Der Genuss und das Mitführen von alkoholhaltigen Getränken außerhalb genehmigter Freischankflächen sind für die Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr untersagt.

Nr. 2 In den Fällen § 1 Abs. 3 und 4 gilt ein generelles Alkoholverbot auch während der Benutzungszeiten.

Nr. 3 Von dem Alkoholverbot ausgenommen sind genehmigte Veranstaltungen, für die eine gaststättenrechtliche Erlaubnis erteilt wurde

Nr. 4 Die Stadt kann im Einzelfall die Benutzung der in § 1 genannten Flächen – ganz oder teilweise – untersagen, wenn wiederholt an diesen Stellen Personen angetroffen wurden und dabei der Genuss von Alkohol oder Drogen zu Belästigungen Dritter führte oder die Örtlichkeit in einem unsauberen Zustand (z.B. Glassplitter von zerbrochenen Flaschen etc.) verlassen wurde.
7. Das Übernachten und das Lagern, das Aufstellen von Zelten, Wohnwägen o.ä. sowie die Verrichtung der Notdurft sind unzulässig.
8. Die Benutzung von Rundfunkgeräten, Musikanlagen und Musikinstrumenten mit Verstärkern ist nicht gestattet. Sonstige Musikinstrumente (z.B. auch Handys und mp3-player) dürfen nur so gespielt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
9. Tiere dürfen nicht auf den in § 1 genannten Flächen zum Verweilen mitgeführt werden. Ein generelles Verbot für das Mitführen von Tieren gilt auf den Spielplätzen.
10. Die Bestimmungen des Jugendschutzes, des Naturschutzes, des Landschaftschutzes sowie der Polizeiverordnung der Stadt Holzgerlingen sind einzuhalten.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Die Stadt Holzgerlingen übt auf den in § 1 genannten Bereichen das Hausrecht aus. Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder die Weisungen der von der Stadt beauftragten Personen (Gemeinde- oder Polizeivollzug sowie sonstige Personen) nicht befolgen oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, kann das Betreten der in § 1 genannten Flächen untersagt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer als Nutzer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 und § 4 die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, die Spiel- und Sportplätze und Gelände der Schulen (außerhalb der Schulzeiten) benutzt.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis 5.000 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung von höchstens 2.500 Euro geahndet werden (§ 142 Abs. 2 GemO i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 OWiG).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Holzgerlingen, den 26.01.2011

Wilfried Dölker
Bürgermeister

Hinweis:

Die Lagepläne 1-3 sind Bestandteil der Satzung. Sie können beim Ordnungsamt der Stadt Holzgerlingen, Zimmer Nr. 1.31, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Abgrenzungen der jeweiligen Plätze:

Grün- und Erholungsanlageanlage:	Alter Friedhof/ Stadtpark	Räumlich durch die Umzäunung begrenzter Bereich
Bolzplätze	Hülben	Die Bolzplätze sind von ihrer Bestimmung her eindeutig abgrenzbar und vor Ort räumlich definierbar.
	B464/ Richtung Altdorf	
	Untere Aichtalstraße	
	Schönbuch-Gymnasium	
	Ruhesteinweg / Waldrand	
Spielplätze	Hülben	Der gesamte Grünstreifen gehört zur Spielplatzfläche
	Rudolf-Diesel-Straße	Räumlich abgrenzbar durch die Gegebenheiten
	Häseltrog	Räumlich abgrenzbar durch die Gegebenheiten
	Schillerhöhe	Gesamte Fläche östlich der Wohnbebauung
	Aichtalstraße	Spielplatzfläche (Räumlich abgrenzbar durch die Gegebenheiten)
	Fichtenstraße	Öffentlicher Platz / Kinderspielfläche
	An Sportheim	Kleinkinderspielplatz
	Teckstraße	Kleinkinderspielplatz
	Mönchweg	Kleinkinderspielplatz
	Geschwister-Scholl-Straße	Der Grünstreifen in der Anlage zählt zum Spielplatzbereich
	Eberhardstraße	Räumlich abgrenzbar durch die Gegebenheiten
	Klemmerststraße	Räumlich abgrenzbar durch die Gegebenheiten
	Turmstraße	Räumlich abgrenzbar durch die Gegebenheiten
Spiel- und Sportplatz	Rosswiesen	Abgrenzbar zur Aichtalstraße, zum Feldweg „Im Brühl“, zum Grabenrainweg und im Westen durch den Weg (Flurstück 1938).

Schulgelände	Schönbuch-Gymnasium	Durch Plan klar definiert
	Berkenschulgelände	Durch Plan klar definiert